

**(Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
Ausgabe 2022 Nr. 35 vom 20. Oktober 2022, Seite 808)**

**Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen
(Psychotherapeutenkammer NRW)**

Vom 21. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2022 aufgrund § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 378), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 497) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 378), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In der Präambel Satz 1 werden nach den Wörtern „die Berufsausübung“ die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten,“ und nach den Wörtern „des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (“ die Wörter „im Folgenden“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „und § 26 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zur Führung von“ die Wörter „Gebiets- oder“ eingefügt und es wird die Angabe „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 5, § 15 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ambulanzen“ die Wörter „, in Aus- und Weiterbildungsstätten“ eingefügt und werden die Wörter „anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder“ durch die Wörter „in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 7 Satz 1 und in § 23 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „§ 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren“ wird wie folgt gefasst: „§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbedingungen“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildungsbedingungen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.“

11. In § 29 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

12. In § 31 Absatz 1 und in § 32 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard Höhner

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. September 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: V A 2 93.11.03
Hamm

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard Höhner